



Antwort zur Anfrage Nr. 0183/2024 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Denkmalgeschützte Gebäude auf dem Gelände der Mainzer Universitätskliniken (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. ***Warum wurde die Entscheidung über den Abriss der denkmalgeschützten Gebäude und des Baumasterplanes für die Uniklinik nicht den städtischen Gremien zur Beratung vorgelegt? Wann werden die städtischen Gremien mit diesem Thema befasst?***

Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erfolgen gemäß den Regelungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (DSchG), das obligatorisch die Einbeziehung der Landesdenkmalpflege nach § 13a Abs. 3 DSchG vorsieht. Ein Antrag zum Abbruch von prägenden Gebäuden der Denkmalzone liegt bei der unteren Denkmalschutzbehörde noch nicht vor. Eine Beteiligung städtischer Gremien ist nicht Bestandteil der gesetzlichen vorgeschriebenen Abläufe.

2. ***Gibt es eine Bürgerbeteiligung zu den Bauplanungen auf dem Gelände der Universitätskliniken, bevor Fakten geschaffen werden?***

Am 14. Dezember 2023 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung in der Universitätsmedizin Mainz zum Stand des Baumasterplans statt. Aktuell sind durch die Universitätsmedizin drei Gutachten beauftragt, um die weiteren baulichen Planungen zu konkretisieren. In diesem Zuge sollen auch weitere öffentliche Informationsveranstaltungen geplant und angeboten werden.

3. ***Wurden alternative Planungen insbesondere zum Erhalt des Kesselhauses geprüft? Welche Optionen wurden diskutiert? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?***

Die ersten Entwürfe zum Baumasterplan sahen Eingriffe in die historischen Klinikgebäude im Kernbereich der Denkmalzone vor. Es wurden andere Varianten vorgestellt. Bedingt durch die topographische Lage des Klinikgeländes sind Ausweichflächen extrem begrenzt. Neu- und Umbauten sind daher nur mit begrenzten Spielräumen umsetzbar. Alternative Planungen wurden durch einen qualifizierten Krankenhausplaner überprüft, unter der Prämisse eines durchgehend möglichen vollständigen Klinikbetriebes. Diese wurden beratend erörtert.

4. ***Wer entscheidet über den Abriss der Gebäude?***

Über einen Abriss denkmalgeschützter Gebäude wird im Rahmen eines Antragsverfahrens durch die zuständigen Behörden (Bauamt, Abteilungen Bauaufsicht und Denkmalpflege) auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen und der Rechtsprechung entschieden.

Der Baumasterplan stellt keine Vorfestlegungen für künftige Antragsverfahren dar und ist

abhängig von den zu diesem Zeitpunkt geltenden finanziellen und baulichen Rahmenbedingungen. In dieser Form ist es ausdrücklich im Baumasterplan festgehalten.

- 5. In der Antwort zur Anfrage Nr. 1638/2020 der ÖDP-Stadtratsfraktion vom 12.11.2020 schrieb die Verwaltung zur Denkmalzone Krankenhaus - Z 81/1.1 in Mainz seinerzeit: „Die historische Krankenhausanlage im Inneren des Klinikgeländes ist seit 1988 als bauliche Gesamtanlage per Rechtsverordnung geschützt. Hierdurch unterliegen sämtliche Maßnahmen (Umbau, Erweiterung, Abbruch etc.), die in das Kulturdenkmal eingreifen und seinen Bestand sowie sein Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigen, der Genehmigungspflicht nach § 13 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Der öffentlich diskutierte Abbruch der historischen Klinikbebauung hat keinerlei Auswirkungen auf die bestehende Rechtsverordnung.“ Welche Auswirkungen haben die derzeitigen Planungen auf die Rechtsverordnung, insbesondere auf das dort explizit benannte Kesselhaus?**

Eine Auswirkung auf die Rechtsverordnung besteht nicht.

Mainz, 31.1. 2024

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete